

# Arte, Cultura e Esporte

## Satzung

vom 28.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Zweck des Vereins .....	2
§ 4 Steuerbegünstigung .....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Abteilungen .....	4
§ 8 Beiträge .....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Vorstand .....	5
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung .....	6
§ 13 Haftung.....	6
§ 14 Datenschutz.....	6

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Arte, Cultura e Esporte“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie des interkulturellen Austausches. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der brasilianischen und lateinamerikanischen Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...

- ... die Schaffung von regelmäßigen Angeboten zu brasilianischen und lateinamerikanischen Sportarten und Tänzen für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen.
- ... die Durchführung von Sport-, Tanz- und kulturellen Veranstaltungen.
- ... die projektbezogene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung.
- 

## **§4 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet dabei seine Mittel grundsätzlich zeitnah. Die Mittel werden weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der brasilianischen Kultur und des brasilianischen Sportes. Der Vorstand trifft in diesem Fall die Entscheidung über die konkrete Institution.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt sechs (6) bzw. zwölf (12) Monate. Bei einer Mindestmitgliedschaft von sechs (6) Monaten gelten die regulären Mitglieds- und Abteilungs-Beiträge. Bei einer Mindestmitgliedschaft von zwölf (12) Monaten gelten für das erste Jahr vergünstigte Mitgliedsbeiträge (siehe Beitragsordnung).

Neben der aktiven Mitgliedschaft ist auf Antrag auch eine passive Mitgliedschaft möglich. Diese passive Mitgliedschaft ist von Beiträgen befreit. Über die Genehmigung des Antrags auf passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für einen Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist der entsprechende Antrag mindestens drei (3) Monate vorher beim Vorstand einzureichen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt...

- ... mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung).
- ... schriftlich erstmalig sechs (6) bzw. zwölf (12) Monate nach Vereins-Eintritt. Danach gilt eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten.
- ... durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn...
  - ... ein Mitglied straffällig geworden ist.
  - ... sich das Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- ... durch die Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit drei (3) Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach zweimaliger (2) schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem (1) Monat / 30 Tagen nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die rückständigen Beiträge werden trotz der Streichung geschuldet.

## **§7 Abteilungen**

Für die kulturellen und sportlichen Aktivitäten im Verein bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Koordinierung und Leitung der Abteilungen unterliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand.

## **§8 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliederbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Abteilungsbeitrag.

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt. Die Beitragsordnung kann durch den Vorstand zu Beginn jedes Jahres-Quartals angepasst werden. Die Mitglieder müssen mindestens sechs (6) Wochen / 42 Tage vor Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung über diese Anpassungen in Kenntnis gesetzt werden.

Die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge wird zunächst außergerichtlich angemahnt. Nach der zweiten (2.) Mahnung kann der Vorstand Schritte einleiten, um die Forderung gerichtlich durchzusetzen.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei (2) Wochen / 14 Tage durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine (1) Woche / 7 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs (6) Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenbereiche definiert.

Geldgeschäfte bedürfen der Zustimmung/der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand entscheidet über Personalfragen und bestimmt die Gehälter von Trainern und Angestellten (z. B. Geschäftsführung, Bürokräften, etc.). Alle Mitglieder des Vorstands können für den Verein vergütete Beschäftigungen ausführen, sofern dies den Vereinszwecken dienlich ist. Nimmt die Geschäftsführung des Vereins Ausmaße an, die die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers erfordern, so kann diese Stelle ebenfalls durch ein Mitglied des Vorstands besetzt werden.

## **§12 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und/oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und/oder zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen (1) Monat / 30 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§13 Haftung**

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen könnten, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 „Zweck des Vereins“ der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins z. B. durch Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden könnten. Der Verzicht erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§14 Datenschutz**

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf...

- ... Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- ... Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- ... Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- ... Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

---

Ort, Datum